

Förderung der Anschaffung von digitaler Ausstattung zur Unterstützung von kontaktlosen Beratungs-, Schulungs- und Begegnungsangeboten in der Corona-Krise

Förderkriterien des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration für nach § 16 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 17 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes anerkannte Familienzentren

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck
2. Rechtsgrundlage
3. Gegenstand der Förderung
4. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger
5. Art und Höhe der Zuwendung
6. Antragstellung

1. Zuwendungszweck

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fördert die Beschaffung digitaler Ausstattung. Mit Hilfe dieser technischen Unterstützung sollen die geförderten Träger insbesondere während der „Corona-Krise“ Telefon-, Online- und /oder Videoberatungen anbieten können. Auch soll die Arbeit im Team der Unterstützungseinrichtungen und Träger durch eine digitale Ausstattung sichergestellt sein. Die Förderung setzt keine Eigenbeteiligung der Antragstellenden voraus, da ein besonderes Interesse des Landes Rheinland-Pfalz an der Aufrechterhaltung des Beratungs- und Unterstützungsangebots während der Corona-Krise besteht.

2. Rechtsgrundlage

Geplante digitale Ausstattungen können nach Maßgabe dieser Förderkriterien sowie § 23 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO) in Verbindung mit § 44 LHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung (Zuwendung) besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung digitaler Ausstattungen oder die Modernisierung bereits vorhandener Ausstattung. Darunter fallen beispielsweise:

- Mobiltelefone, Webcam, Notebooks, Tablets
- Kaufpreis für Lizenzen (Software)

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Ausstattungen, die im Antrag nicht explizit genannt sind, können im Rahmen des Zuwendungszwecks gefördert werden. Auf die Abgrenzung zu anderen Förderprojekten ist zu achten.

4. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Die Zuwendung erhalten können anerkannte Familienzentren, die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – in Mainz bereits einen Landeszuschuss zu den Sach- und Betriebskosten erhalten.

5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt (Projektförderung).

Zuwendungen dürfen nur für Projekte bewilligt werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 1.000 Euro.

Anschaffungen nach Punkt 3 dieser Richtlinie sind zuwendungsfähig, sofern sie ab dem 1. Januar 2023 getätigt wurden.

6. Antragstellung

Anträge sind beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz, einzureichen.

Im Antrag muss dargestellt werden, für welches Projekt die Zuwendung verwendet werden soll. Außerdem muss der Antrag einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten.

Stand November 2022